



Österreichischer Club Französischer Bulldoggen

Gegr. 1987, Sitz Wien

ZUCHTBESTIMMUNGEN

Der Österreichische Club für Französische Bulldoggen, gegr. 1987, („ÖCFB“) ist der einzige Club und die allein anerkannte Vertretung der Rasse beim Österr. Kynologenverband, angeschlossen der Federation Cynologique Internationale in Brüssel (F.C.I.). Der ÖCFB bezweckt die Förderung der Reinzucht der Französischen Bulldoggen.

Die Zucht soll Form und Wesen der Französischen Bulldogge auf möglichst breiter Basis erhalten, festigen und weitergeben.

Ziel unserer Zucht ist ein gesunder, den Rassekennzeichen entsprechender, Begleit- und Gesellschaftshund in einer harmonischen Gesamterscheinung.

Die Reinzucht von Rassehunden ist nur bei lückenlos nachgewiesener Abstammung der Zuchttiere möglich.

In das Zuchtbuch müssen auch die vom Ausland eingeführten Hunde eingetragen werden.

Kontrollorgan ist der Zuchtwart des ÖCFB, der sowohl vor der Zulassung einer Paarung als auch bei den Wurfabnahmen die Einhaltung der Zuchtbestimmungen zu gewährleisten hat. Er hat hierzu Aufzeichnungen zu führen.

Der Züchter ist selbst verantwortlich sich VOR der Verpaarung mit der Abstammung auseinander zu setzen.

Es darf nicht in einer Miet- / Eigentumswohnung ohne dazu gehörigen Garten gezüchtet werden.

1. Zur Zucht werden nur jene Hunde zugelassen die folgende Bedingungen erfüllt haben:

a) ein Ergebnis (Vorzüglich oder Sehr Gut) ab der Jugendklasse auf einer nationalen oder internationalen Ausstellung sowie der Clubschau

b) Patella-Befund: Es ist ein Patella-Befund mittels dem von der Veterinärmedizinischen Universität vorgesehenen Befundformular (AKVE) vorzuweisen. Dieses hat jeder Tierarzt aufliegen, der berechtigt ist diese Untersuchung durchzuführen. Ist der für die Zucht vorgesehene Hund mit Patella „Grad 0“ bewertet gibt es diesbezüglich keine weiteren



Auflagen. Ist die Patella mit „Grad 1“ bewertet und der Zuchthund aber sonst in einem hervorragenden gesundheitlichen Zustand (Atmung, Wirbelsäule), kann dieser Hund mit einem mit Patella „Grad 0“ bewerteten Hund verpaart werden

c) Wirbelsäulenröntgen: Es ist dem Cluibtierarzt spätestens im Rahmen der ZZL ein Wirbelsäulenröntgen von der Halswirbelsäule bis zum Rutenende in seitlicher Lage, des zur Zucht vorgesehen Hundes vorzulegen (Beginn einer Studie). Dieses ist gültig ab einem Alter von 12 Monaten. Sollten Uneinigkeiten entstehen, kann der Hund vom Zuchtwart zur Überbefundung auf die Veterinärmedizinische Universität Wien geschickt werden. Deren Urteil ist verbindlich

d) Herz-US: bei einem auf der HP veröffentlichten Tierarzt, Der Herz-US kann auch im Zuge des Belastungstests durchgeführt werden.

e) Augenuntersuchung:

<https://www.augentierarzt.at/mitglieder/>

Für die Erlangung der Zuchtzulassung ist ein aktueller Augenbefund von einem Tierarzt des Arbeitskreises Veterinärophthalmologie Österreich e.V (AKVO) oder dem European College of Veterinary Ophthalmologists (ECVO) erforderlich. Das Mindestalter für die Erstellung des ECVO/AKVO Augenbefundes ist bei Rüde und Hündin der vollendete 12 Lebensmonat.

Die Gültigkeit des Augenbefundes ist auf 2 Jahre ab Ausstellungsdatum befristet.

Vorgangsweise nach den derzeit aktuellen Richtlinien des ECVO (European College of Veterinary Ophthalmologists) / AKVO lt. Befundbogen:

Grundsätzlich sollten die Augen in allen Untersuchungspunkten als „frei“ beurteilt sein !

Es gibt die Beurteilungen „frei“, „zweifelhaft“, „vorläufig nicht frei“ und „nicht frei“

In der Eigenverantwortung des Züchters = EVZ kann auch mit Beurteilung „zweifelhaft“ gezüchtet werden.

1) Membrana Pupillaris Persistens (MPP) =

Iris zu Iris: „EVZ“

Iris zu Linse: Zuchtverbot

Iris zu Hornhaut: Zuchtverbot

2) Persistierende hyperpl. Tunica vasculosa lentis/primärer Glaskörper (PHTVL/PHPV)

Grad 1 = „EVZ“

Grad 2-6 =Zuchtverbot

3) Katarakt (kongenital) = Zuchtverbot

4) Retinadysplasie (RD) : (Multi)fokal „EVZ“



Geographisch: Zuchtverbot
 Total: Zuchtverbot

- 5) Hypoplasie-/Mikropapille = Zuchtverbot
- 6) Collie Augenanomalie (CEA)
- 7) Sonstige
- 8) Kammerwinkelanomalie (ICAA) – wird nicht beurteilt/ nicht relevant

11) Entropium/Trichiasis = „EVZ“
 Bei Hochgradigen Tieren Zuchtverbot

12) Ektropium/Makroblepharon = „EVZ“
 Bei Hochgradigen Tieren Zuchtverbot

13) Distichiasis / ektopische Zilien = „EVZ“
 Bei Hochgradigen Tieren Zuchtverbot

14) Korneadystrophie – „EVZ“
 Bei Hochgradigen Tieren Zuchtverbot

15) Katarakt (nicht-kongenital)
 Klinisch relevante Katarakte: Zuchtverbot

- Katarakt Cortikalis
- Katarakt Nuklearis
- Katarakt Pol.Post.

Katarakte mit geringerer Wichtigkeit: „EVZ“

- Katarakt Sonstige punktata
- Katarakt Sonstige suture tips
- Katarakt Sonstige suture line
- Katarakt Sonstige Glaswollstar / pulverulent
- Katarakt Sonstige Nuklear ring

Hinweis zum Alterskatarakt: Der altersbedingte punktförmige Katarakt wird als Katarakta punktata bezeichnet und fällt unter „EVZ“

16) Linsenluxation (primär)= Zuchtverbot



Vorsitzender: Mag. Michael Greimel

- 17) Progressive Retinadegeneration (PRA) = Zuchtverbot
- 18) Sonstige

Bei Zuchtverwendung von in „EVZ“ (Züchterverantwortung) gestellten Zuchttieren übernimmt der Züchter die alleinige Verantwortung über die Nachzuchten. In Züchterverantwortung (=EVZ) gestellte Zuchttiere dürfen nur mit einem Partner gepaart werden, aus dessen aktuellem ECVO/AKVO Augenbefund hervorgeht, dass er in allen Punkten frei von als erblich angesehenen Augenerkrankungen ist.“

g) Gesundheitszeugnis: Es ist ein aktueller, nicht älter als 1 Jahr alter Befund eines Tierarztes über den allgemeinen Gesundheitszustand des Zuchttieres mittels Formular des ÖCFB vorzulegen.

h) BOAS Untersuchung- Cambridge University: Grad 0-3, eine Verpaarung von Grad 1 mit Grad 1 kann und Grad-2 muss immer mit Grad 0 stattfinden. Grad 3 ist aus der Zucht ausgeschlossen. So ferne die Richtlinien für BOAS Untersuchungen es zulassen, kann die Untersuchung aber wiederholt werden, wenn die Vermutung besteht, dass das Ergebnis aufgrund anderer verbesserbarer Faktoren erzielt wurde. Wird auch der zweite BOAS Test nicht bestanden wird der Hund im Sinne des Projektes Konterqual als dauerhaft zuchtuntauglich eingestuft.

BOAS: Termine und Ort werden vom ÖCFB auf der HP veröffentlicht. Vom ÖCFB ist vom Hundebesitzer für die Teilnahme an diesem Test ein Unkostenbeitrag einzukassieren, der die Spesen für die Organisation und des anwesenden Tierarztes abdeckt. Grundsätzlich ist der Hundebesitzer selbst verantwortlich für mögliche Gesundheitsschäden durch die BOAS Untersuchung. Er hat zu beurteilen, ob dem Hund zu diesem Zeitpunkt eine BOAS Untersuchung zugemutet werden kann oder ob dieser während der Durchführung abgebrochen werden muss. Der Veranstalter kann Dopingkontrollen mittels Blut- und Urinkontrollen durchführen. Ein positiver Befund führt zur nachträglichen Aberkennung eines bestandenen BOAS Tests

i) Der Belastungstest ist weiterhin aufgrund des Maßnahmenkatalogs Konterqual zwingend erforderlich.

Belastungstest: Termine und Ort werden vom ÖCFB auf der HP veröffentlicht. Vom ÖCFB ist vom Hundebesitzer für die Teilnahme an diesem Test ein Unkostenbeitrag einzukassieren, der die Spesen für die Organisation und des anwesenden Tierarztes abdeckt. Grundsätzlich ist der Hundebesitzer selbst verantwortlich für mögliche Gesundheitsschäden durch den Belastungstest. Er hat zu beurteilen, ob dem Hund zu diesem Zeitpunkt eine Belastungstest Untersuchung zugemutet werden kann oder ob dieser während der Durchführung abgebrochen werden muss. Der Veranstalter kann Dopingkontrollen mittels Blut- und Urinkontrollen durchführen. Ein positiver Befund führt zur nachträglichen Aberkennung eines bestandenen Belastungstest.



j) DNA-Profil: Mit In Krafttreten der Zuchtordnung ist für alle zur Zucht vorgesehenen Hunde ein DNA-Profil vorzulegen.

k) Gen Tests

Den Züchtern werden Gen Tests der Rasse betreffend empfohlen. Wie z.B. Cystinurie., Degenerative Myopathie, (DMX exon 2), Fellfarbe.

2. Der Züchter ist selbst verantwortlich sich VOR der Verpaarung mit der Abstammung auseinander zu setzen.

a) Geschwisterpaarungen sind nicht gestattet.

b) Hündinnen dürfen erstmalig mit der 2. Hitze (Läufigkeit) eingesetzt werden, sie müssen jedoch mindestens 15 Monate alt sein.

c) Es dürfen nur Hunde mit einer schriftlichen Zulassung des ÖCFB zur Zucht eingesetzt werden.

d) Hündinnen, die bereits zwei Kaiserschnittgeburten hinter sich haben, müssen aus der Zucht genommen werden. Einer Schnittgeburt gleichzusetzen ist jedes Öffnen der Bauchhöhle einer trächtigen Hündin.

e) Das Höchstalter für die Zuchtverwendung einer Hündin ist das vollendete siebente Lebensjahr, für den Rüden gibt es keine Altersbegrenzung

f) Bei der Zuchthündin muss der Abstand zwischen 2 Würfen mindestens ein Jahr betragen. Sollte sie leer bleiben, darf sie bei der nächsten Hitze belegt werden. Ausnahme: Tierärztliche Verordnung

g) Das Deckansuchen ist dem Zuchtwart im Vorhinein mit Nennung eines Deckrüden sowie, falls gewünscht, eines Ersatzdeckrüden samt Bestätigung der ZZL zur Genehmigung vorzulegen. Die Deckgenehmigung erfolgt durch den Zuchtwart schriftlich!

h) Deckungen: Binnen 7 Tagen nach erfolgter Deckung der Hündin ist eine Deckbescheinigung an den Zuchtwart zu übermitteln.

i) Ein Leerbleiben der Hündin ist ebenfalls binnen 7 Tagen nach Kenntnis dem Zuchtwart zu melden.



- j) Würfe sind dem Zuchtwart des OCFB innerhalb von 3 Tagen nach der Geburt zu melden. In dieser Mitteilung muss enthalten sein: Die genauen Angaben über Wurfstärke, getrennt nach Geschlecht und Farbschlag; ob Schnittgeburt und Anomalien wie: Wolfsrachen, Hasenscharte, Verkümmierungen, Afterklauen, Fehlfarben usw.
- k) Hunde, an denen operative Eingriffe zur Behebung oder Verdeckung von angeborenen, vererbaren Defekten, oder aus kosmetischen Gründen durchgeführt wurden, dürfen zur Zucht nicht verwendet werden.
- l) Rüden und Hündinnen, die mit Anabolika, Steroiden und ähnlichen Wachstumsmitteln behandelt wurden, dürfen nicht zur Zucht verwendet werden.
- m) Der Hauptzuchtwart kann jemanden kompetenten mit der Wurfabnahme betrauen.
- n) Jeder Züchter ist verpflichtet Aufzeichnungen, welche er sich selbst anlegt, über alle Einzelheiten des Wurfes und Zuchtgeschehens in seiner Zuchtstätte zu führen. Die Aufzeichnungen sind auf Verlangen dem Vorsitzenden, dem Zuchtwart, oder einem hierzu Beauftragten des ÖCFB vorzulegen
- o) Es kann der Zuchtwart bei berechtigtem Verdacht einen Gentest auf Fellfarben anordnen.
- p) Ausländischer Deckrüde: Wird eine in Österreich stehende Hündin von einem ausländischen Rüden gedeckt, wird der Wurf nur eingetragen, wenn der Deckrüde in einem von der FCI anerkannten Zucht- oder Stammbuch eingetragen ist. Für ausländische Deckrüden gelten die Bestimmungen des FCI-Partner-Mitgliedlandes, in dem diese zur Zucht zugelassen sind.
3. Auslesezucht: Wenn BEIDE Elterntiere mit 5x Vorzüglich auf einer IHA in Österreich bewertet wurden, wobei 2 aus der Jugendklasse sein können ist es eine Auslesezucht. (Prägung Auslesezucht)
4. Spätestens nach Beendigung der achten Lebenswoche hat der Zuchtwart den Wurf abzunehmen. Dem Zuchtwart muss es gestattet sein, 2 Wochen vor der Geburt bis zur Wurfabnahme, nach Absprache mit dem Züchter die Zuchtstätte zu besichtigen. Der Züchter hat dazu dem Zuchtwart den ausgefüllten Wurfmeldeschein, den EU-Impfpass, aus dem alle bisher notwendigen Impfungen hervorgehen, und die lückenlos geführten Aufzeichnungen vorzulegen.
5. Die Welpen dürfen die Zuchtstätte ausnahmslos mit einer gültigen Mehrfachimpfung und nicht nur mit einer Puppyimpfung verlassen!



6. Der Zuchtwart hat die vorgelegten Unterlagen und die Chipnummern zu kontrollieren, die einzelnen Jungtiere zu überprüfen und eine Begutachtung zu erstellen.
7. Es ist ein Befund eines Tierarztes über den allgemeinen Gesundheitszustand pro Welpen mittels Formular des ÖCFB vorzulegen. Unkosten des Zuchtwartes sind sofort zu bezahlen. Dafür gilt der aktuelle Kilometergeldsatz des ÖKV.
8. Wurfeintragungen können nur auf einen zuvor bereits geschützten Zuchtstätten-Namen erfolgen. Dieser ist beim Zuchtbuchreferat des ÖKV zu beantragen, unter Angabe von drei Vorschlägen, wobei der primär gewünschte Name vom Antragsteller an erste Stelle zu schreiben ist.
9. Vom ÖCFB wird für jeden Welpen eine eigene Ahnentafel ausgestellt. Diese ist auf der Vorderseite durch eigenhändige Unterschrift des Züchters zu bestätigen und dem Käufer des Welpen / Junghundes sodann umgehend auszuhändigen.
10. Gebühren für Mitglieder und Nichtmitglieder des ÖCFB :siehe Gebührenordnung !
11. Jeder Welpen ist nach der Geburt auf Kosten des Züchters von einem Tierarzt zu Chippen.
12. Sollte, aufgrund der Nichteinhaltung der Zuchtordnung des ÖCFB, ein B-Blatt ausgestellt werden müssen, wird dieses für Mit- und Nichtmitglieder mit erhöhten Eintragungsgebühren – siehe Gebührenordnung - pro Welpen verrechnet.
13. Die Ahnentafel gilt als Nachweis rassereiner Abstammung, sie ist eine Urkunde im juristischen Sinne. Es dürfen, außer der Unterschrift, Besitzwechsel, Ausstellungsergebnissen und Würfe, keine Änderungen oder Eintragungen vorgenommen werden. Wer Ahnentafeln fälscht, abändert oder Missbrauch mit ihnen treibt, kann disziplinarrechtlich und/oder strafrechtlich verfolgt werden. Die Ahnentafel hat nur Gültigkeit, wenn sie mit dem Vereinssiegel (Stampiglie) vom ÖCFB und vom ÖKV gefertigt ist.
14. Bei Verstößen gegen diese Zuchtbestimmungen kann der Vorstand nach Rücksprache mit dem Zuchtwart ein Disziplinarverfahren beim ÖCFB einleiten, eine Verwarnung bzw. den Ausschluss aussprechen.

Es wird vom Züchter erwartet, für jeden Welpen einen geeigneten Liebhaber der Rasse zu gewinnen und um diesen nach Möglichkeit als Mitglied des ÖCFB zu werben.
15. Für alle Hunde mit einer derzeit gültigen unbefristeten Zuchtzulassung bleibt diese aufrecht!



Vorsitzender: Mag. Michael Greimel

Es wird den Züchtern jedoch auch für diese Zuchthunde eine BOAS Untersuchung aufgrund der Graduierung (Zuchtverbesserung), eine Augenuntersuchung sowie DNA-Profil, Gentests empfohlen.

16. Soweit Zuchtregeln in diesen Bestimmungen nicht angeführt sind, gilt die Zuchtordnung des ÖKV und der FCI

"Die neue Fassung tritt mit 09.12.2022 in Kraft."